



Universität St.Gallen



Raumplanungsrechtliche Anforderungen an die Standortwahl von Energieunternehmen

Peter Hettich

*“From insight
to impact”* 



Prämisse

«Eine Lockerung des Umweltschutz- und Gewässerschutzrechts wird damit [mit der Energiestrategie] jedoch nicht angestrebt.»

(BGE 140 II 281)

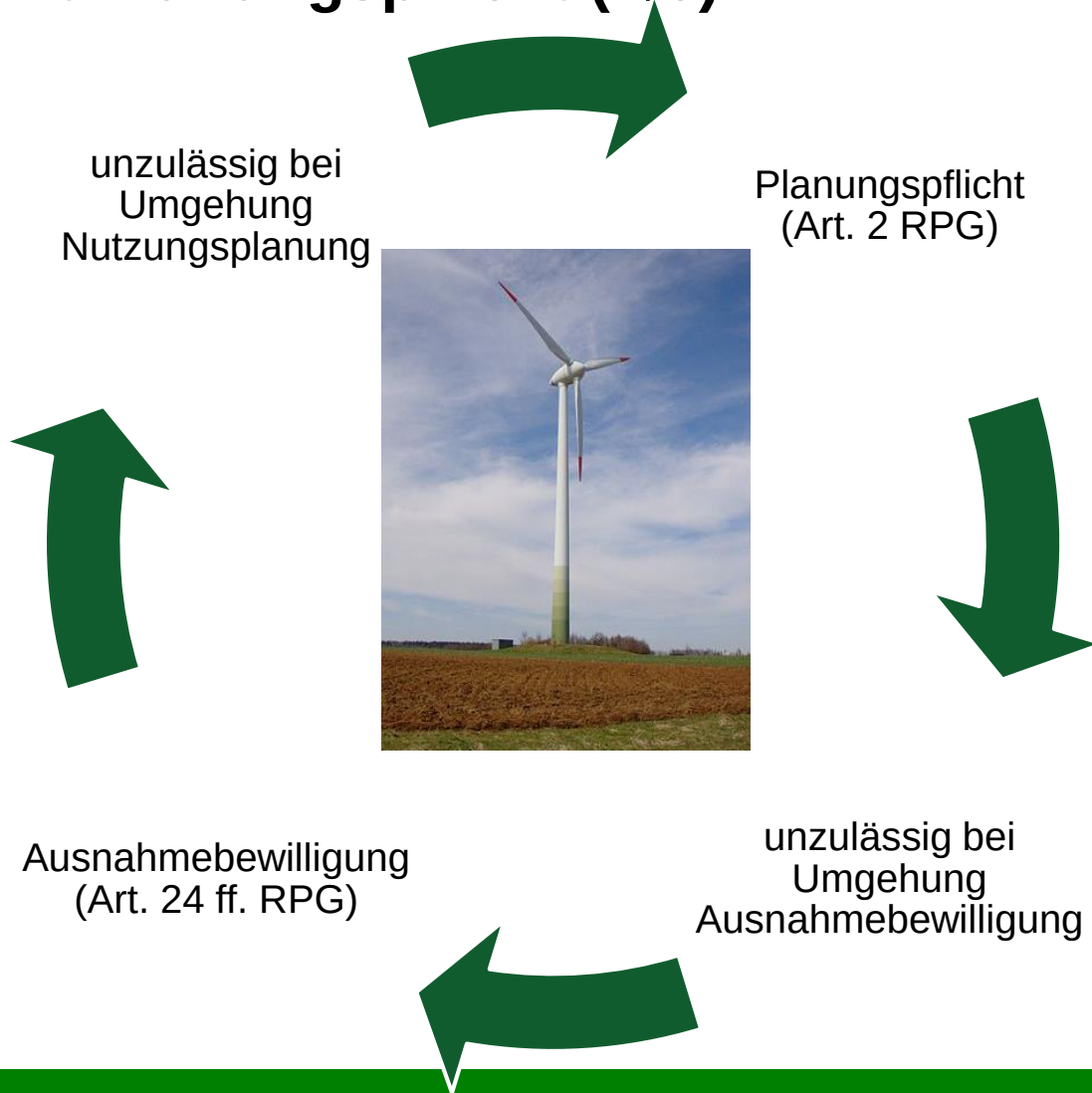


Agenda

- Anlagen mit Planungspflicht
- Anlagen innerhalb der Bauzone
- Anlagen ausserhalb der Bauzone
- Interessenabwägung



Anlagen mit Planungspflicht (1/5)





Anlagen mit Planungspflicht (2/5)

- Planungspflicht
 - Anlage mit bedeutenden Auswirkungen auf bestehende Nutzungsordnung (Ausmasse, Natur)
 - UVP-Pflicht als Indiz (ggf. auch kleinere Anlagen: AGVE 2012 328!)
 - Windenergieanlagen > 5MW
 - Freistehende Fotovoltaikanlagen > 5 MW
 - Bedarf mindestens Verankerung im Nutzungsplan
 - Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt bedürfen einer Grundlage im Richtplan (Änderungen ES2050!)
- Ausscheidung neuer Bauzonen
 - Bedarf einer raumplanerischen Interessenabwägung
 - Berücksichtigung der Planungsziele und –grundsätze
 - Kleinstbauzonen grundsätzlich widerrechtlich (Umgehung RPG 24)



Anlagen mit Planungspflicht (3/5)

E EnG

Bundesrat

Art. 13 Richtpläne der Kantone und Nutzungspläne

¹ Die Kantone sorgen dafür, dass die für die Nutzung geeigneten Gebiete und Gewässerstrecken im Richtplan festgelegt werden (Art. 8b Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979³, RPG), insbesondere für die Wasser- und für die Windkraft. Das Konzept ist im Bereich der erneuerbaren Energien Grundlage für die Richtplanung.

² Soweit nötig, sorgen sie dafür, dass Nutzungspläne erstellt oder bestehende Nutzungspläne angepasst werden.

³ Der Bundesrat berücksichtigt bei der Genehmigung der Richtpläne das Konzept.

Nationalrat

Art. 13

¹ ... dass insbesondere die für die Nutzung der Wasser- und Windkraft geeigneten Gebiete und Gewässerstrecken im Richtplan festgelegt werden (Art. 8b Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979, RPG). Sie schliessen bereits genutzte Standorte mit ein und können auch Gebiete und Gewässerstrecken bezeichnen, die grundsätzlich freizuhalten sind.

³ *Streichen*

Ständerat



Anlagen mit Planungspflicht (4/5)

3. Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979²³

3. ...

Art. 6

¹ Für die Erstellung ihrer Richtpläne bestimmen die Kantone in den Grundzügen, wie sich ihr Gebiet räumlich entwickeln soll.

² Sie stellen fest, welche Gebiete

³ Sie geben Aufschluss über den Stand und die anzustrebende Entwicklung

a. der Besiedlung;
b. des Verkehrs;

c. der Versorgung, insbesondere jener mit Elektrizität aus erneuerbarer Energie;
d. der öffentlichen Bauten und Anlagen.

3. ...

Art. 6

¹ Streichen
(= gemäss geltendem Recht)

² Gemäss geltendem Recht, aber:

...

b^{bis}. sich für die Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien eignen;

³ Gemäss geltendem Recht, aber:

...

b. des Verkehrs;

b^{bis}. der Versorgung, insbesondere mit Elektrizität aus erneuerbaren Energien;
b^{ter}. der öffentlichen Bauten und Anlagen;

Art. 8b Richtplaninhalt im Bereich Energie

Der Richtplan bezeichnet die für die Nutzung erneuerbarer Energien geeigneten Gebiete und Gewässerstrecken.



Anlagen mit Planungspflicht (5/5)

- Planerischer Stufenbau
 - Kantone erstellen den kantonalen Richtplan
 - Berücksichtigung von Konzepten und Sachplänen des Bundes, z.B.
 - Sachplan Übertragungsleitungen
 - Konzept Windenergie (Anhörung bis 29. Januar 2016)
 - Umsetzung durch Gemeinden im Nutzungsplan
 - Planverwirklichung durch Baubewilligung
- Positive Erzwingung der Planung?
 - Nutzungspläne müssen von Kanton genehmigt werden (RPG 26)
 - allenfalls kantonale Planungszonen, wo vorgesehen (RPG 27)
 - Aufsichtsmittel gegen «renitente» Gemeinden?
 - Versorgungspolitik: StromVG 9?
 - planerische Vorschriften zu EE aus E EnG gestrichen (NR 8.12.2014)



Anlagen innerhalb der Bauzone (1/2)

- Zonenkonformität
 - als eigenständige Energieerzeugungsanlage je nach Zonenzweck (z.B. Industriezone)
 - als der eigentlichen Baute dienende (Erschliessungs-/Infrastruktur-) Anlage, z.B. Fotovoltaikanlage auf Dach / unterirdisches Abwasserkraftwerk
- Erschliessung
 - innerhalb der Bauzone meist problemlos möglich
 - auf dem Dach einer (genutzten) Baute praktisch per se gegeben (allfällig notwendige Netzverstärkungen vorbehalten)
- Übrige Voraussetzungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts
 - RPG 18a (Solaranlagen) als Übergriff ins kantonale Baupolizeirecht!
 - Einbezug des Umweltrechts in das Baubewilligungsverfahren
- Ausnahmen von Zonenkonformität (RPG 23) und Baupolizeirecht nach Massgabe des kantonalen Rechts



Anlagen innerhalb der Bauzone (2/2)

Bundesrechtliches Baupolizeirecht im RPG

Art. 18a Solaranlagen

¹ In Bau- und in Landwirtschaftszonen bedürfen auf Dächern genügend angepasste Solaranlagen keiner Baubewilligung nach Artikel 22 Absatz 1. Solche Vorhaben sind lediglich der zuständigen Behörde zu melden.

² Das kantonale Recht kann:

- a. bestimmte, ästhetisch wenig empfindliche Typen von Bauzonen festlegen, in denen auch andere Solaranlagen ohne Baubewilligung erstellt werden können;
- b. in klar umschriebenen Typen von Schutzzonen eine Baubewilligungspflicht vorsehen.

³ Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung bedürfen stets einer Baubewilligung. Sie dürfen solche Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen.

⁴ Ansonsten gehen die Interessen an der Nutzung der Solarenergie auf bestehenden oder neuen Bauten den ästhetischen Anliegen grundsätzlich vor.



Anlagen ausserhalb der Bauzone (1/3)

- Solaranlagen auf Dächern auch in der Landwirtschaftszone von der Baubewilligungspflicht befreit
- Zonenkonformität in der Landwirtschaftszone: Spezialvorschrift («Ausnahme») für Biogasanlagen:
 - müssen dem Landwirtschaftsbetrieb untergeordnet sein
 - Bauten müssen «nötig» sein (Alternativensuche!)
 - Bauten dürfen am vorgesehenen Standort keine überwiegenden Interessen entgegenstehen
 - Betrieb muss voraussichtlich längerfristig bestehen können
 - Erschliessung und übrige Voraussetzungen (Biogasanlagen = Gerüche) müssen eingehalten sein



Anlagen ausserhalb der Bauzone (2/3)

Änderung RPG vom 23. März 2007, in Kraft seit 1. Sept. 2007

Art. 16a Zonenkonforme Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone

¹ Zonenkonform sind Bauten und Anlagen, die zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder für den produzierenden Gartenbau nötig sind. Vorbehalten bleibt eine engere Umschreibung der Zonenkonformität im Rahmen von Artikel 16 Absatz 3.

^{1bis} Bauten und Anlagen, die zur Gewinnung von Energie aus Biomasse oder für damit im Zusammenhang stehende Kompostanlagen nötig sind, können auf einem Landwirtschaftsbetrieb als zonenkonform bewilligt werden, wenn die verarbeitete Biomasse einen engen Bezug zur Landwirtschaft sowie zum Standortbetrieb hat. Die Bewilligungen sind mit der Bedingung zu verbinden, dass die Bauten und Anlagen nur zum bewilligten Zweck verwendet werden dürfen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

...



Anlagen ausserhalb der Bauzone (3/3)

- Ausnahmebestimmungen nach RPG 24a-24e kaum einschlägig
- wichtig bleibt damit die allgemeine Norm des RPG 24
 - Zweck der Baute und Anlage erfordert Standort ausserhalb Bauzone
 - keine überwiegenden Interessen stehen dagegen
 - RPG 24 erlaubt keine Ausnahme vom Erschliessungserfordernis und macht keine Aussagen zu übrigen Vorschriften (nur Zonenkonformität!)
- Standortgebundenheit
 - Positiv: Technische/betriebswirtschaftliche Gründe oder Bodenbeschaffenheit erfordern Standort ausserhalb der Bauzone
 - Negativ: Werk ist in einer Bauzone ausgeschlossen/unerwünscht
 - relative Standortgebundenheit, d.h. nicht erforderlich, dass überhaupt kein anderer Standort in Betracht fällt (wichtige, objektive Gründe!)



Interessenabwägung (1/2)

(Raumplanerische) Interessenabwägung ist vorzunehmen...

- ... bei Ausscheidung von Nutzungszonen (und freilich auch Richtplanung)
- ... bei landwirtschaftlichen Bauten (vor allem Biogasanlagen RPG 16a)
- ... bei Ausnahmegewilligungen nach RPG 24 (Ausnahme von Zonenkonformität)
- ... Windenergieanlagen im Wald (Rodung; Bericht BR 10. Oktober 2012)
- ... ES2050 (Art. 14 E EnG) schaltet Interessenabwägung nicht aus!

Keine Interessenabwägung ist vorzunehmen...

- ... bei Anlagen nach RPG 18a (aber Einflüsse auf Interessenabwägung ausserhalb des Geltungsbereichs!)
- ... bei zonenkonformen Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzone (Ausnahmegewilligung vorbehalten)



Interessenabwägung (2/2)

- RPV 3 als Richtschnur
 - betroffene Interessen ermitteln
 - Interessen beurteilen und auf Vereinbarkeit mit Planung prüfen
 - möglichst umfassende Berücksichtigung aller Interessen
- Einheimische Energieproduktion aus erneuerbaren Quellen ist im öffentlichen Interesse
 - diesem darf (nach Massgabe Richtplan, etc. und E EnG) hohes Gewicht beigemessen werden
 - Vorrang des Interesses wird nicht statuiert: Einzelfallabwägung!
 - geringe Energieproduktion aus Kleinanlagen (nur realisierbar aufgrund KEV) mindert öffentliches Interesse (Gonerliwasser vs. Crêt-Meuron?)
 - öffentliches Interesse wiegt schwerer, wenn Anlagen im Richtplan (Produktionspotenzial, etc.)

IFF-HSG, Universität St.Gallen (HSG)
Prof. Dr. Peter Hettich, LL.M., RA
Varnbüelstrasse 19
9000 St.Gallen
Schweiz
+41 (0)71 224 29 40
peter.hettich@unisg.ch
www.unisg.ch

